



**Einzelgericht**

**SE 2022 63**

Strafrichter Ph. Frank  
Gerichtsschreiber M. Meier

**Urteil vom 12. September 2023**

in Sachen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Zug**, An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug,  
vertreten durch Assistenzstaatsanwalt Lukas Flückiger,  
(3A 2021 5575)

gegen

**Thomas Brändle**, geb. 15. November 1969 in Liestal, von Unterägeri, wohnhaft in 6315 Oberägeri, Gulmstrasse 3,

betreffend

Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage

## **Sachverhalt und Überblick über das Verfahren**

### **1. Tatvorwurf**

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten Thomas Brändle zusammengefasst vor, er habe es als Geschäftsführer der CAFE Brändle AG vom 13. September 2021 bis mindestens 21. Dezember 2021 unterlassen, den Zugang zum Innenbereich des Café Brändle für Personen ab 16 Jahren auf Gäste mit einem sog. Covid-Zertifikat zu beschränken, indem er die Gäste nicht kontrolliert habe bzw. durch seine Mitarbeiter nicht habe kontrollieren lassen (GD 1).

### **2. Vorverfahren**

- 2.1 Jeweils mit Rapport vom 29. September 2021, 8. Oktober 2021 und 22. Dezember 2021 zeigte die Zuger Polizei der Staatsanwaltschaft eine etwaige Missachtung der strittigen Kontrollpflicht gemäss vorstehendem Tatvorwurf an (act. 1/1; 1/2; 1/6). Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde der Beschuldigte am 23. September 2021 (act. 2/1), 28. September 2021 (act. 2/3) und 21. Dezember 2021 (act. 2/5) protokollarisch befragt, wobei er jeweils von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Ferner wurden am 23. September 2021 Marlen Müller-Jud (act. 2/2) und am 21. Dezember 2021 Peter Schwegler (act. 2/4) als Auskunftspersonen einvernommen.
- 2.2 Mit Strafbefehlen Nr. 3A 2020 5870 vom 20. Dezember 2021 (act. 1/4) sowie Nr. 3A 2021 5687 vom 3. Februar 2022 (act. 1/7) sprach die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten jeweils der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage schuldig. Hiergegen erhob der Beschuldigte am 22. Dezember 2021 (act. 1/5) und am 4. Februar 2022 (act. 1/8) jeweils fristgerecht Einsprache.
- 2.3 Die Staatsanwaltschaft führte daraufhin weitere Beweiserhebungen durch. So wurden am 1. März 2022 Andreas Joller (act. 2/6) und am 9. März 2022 Romeo Schwegler (act. 2/7), beides Beamte der Zuger Polizei, als Zeugen einvernommen. Die staatsanwaltschaftliche Befragung des Beschuldigten erfolgte am 6. September 2022 (act. 2/8).

### **3. Hauptverfahren**

- 3.1 Am 26. September 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Einzelgericht am Strafgericht des Kantons Zug (GD 1), unter Beilage eines Kostenblatts (GD 1/1).
- 3.2 Mit Verfügung des Einzelgerichts vom 16. November 2022 wurde unter anderem festgestellt, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 26. September 2022 sowie die Akten ordnungsgemäss erstellt, die Prozessvoraussetzungen erfüllt seien und zurzeit keine Verfahrenshindernisse bestünden. Gleichzeitig bot es der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, innert 30 Tagen einen allfälligen Schlussbericht i.S.v. Art. 326 Abs. 2 StPO einzureichen, orientierte die Parteien über die Formalien der bevorstehenden Hauptverhandlung und setzte ihnen eine 30-tägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen (GD 4).

- 3.3 Innert der vorerwähnten Fristen ging von den Parteien keine Rückküsserung ein. Der Beschuldigte kündigte am 19. August 2023 an, an der Hauptverhandlung weitere Beweisanträge (das Abspielen von drei Kurzfilmen) zu stellen (GD 7).

#### 4. **Schlussanträge**

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft stellte in der Anklageschrift folgende Anträge (GD 1):

Thomas Brändle sei schuldig zu sprechen der (eventual-)vorsätzlichen, eventualiter fahrlässigen Widerhandlung gegen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 gemäss Art. 3, Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 28 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand am 13. September 2021) und gemäss Art. 3, Art. 3a, Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 28 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand am 20. Dezember 2021).

Thomas Brändle sei zu bestrafen mit einer Busse von CHF 4'000.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen. Eventualiter sei Thomas Brändle zu bestrafen mit einer Busse von CHF 2'500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen.

- 4.2 Der Beschuldigte verlangte anlässlich der Hauptverhandlung einen Freispruch von allen Vorwürfen, einen Erlass des geforderten Bussgeldes sowie eine Feststellung zu Protokoll betreffend die Verantwortlichkeit des Umsatzverlustes seines Unternehmens (GD 18/3).

### **Erwägungen**

#### **I. Formelles**

1. Die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat soll im Kanton Zug verübt worden sein. Demnach ist das Einzelgericht für die Beurteilung der vorliegenden Strafsache örtlich (Art. 31 Abs. 1 und 3 StPO) und, aufgrund der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, auch sachlich (Art. 19 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. §§ 31 Abs. 1 lit. d und 32 Abs. 3 GOG) zuständig.
2. Der vorliegende Fall ist spruchreif. Weitere Beweisabnahmen sind nicht erforderlich.
- 3.
- 3.1 Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO).
- 3.2 Die Anklageschrift vom 26. September 2022 umschreibt sowohl im objektiven wie auch im subjektiven Bereich hinreichend konkret und präzise sowie örtlich und zeitlich hinreichend bestimmt die Sachverhalte, die dem gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurf zugrunde liegen. Der zu beurteilende Anklagesachverhalt ist damit klar eingegrenzt.

4. Insgesamt sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt. Prozesshindernisse liegen nicht vor und werden nicht geltend gemacht.

## **II. Sachverhalt und rechtliche Erwägungen**

### **1. Ausgangssachverhalt**

- 1.1 Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift folgender Sachverhalt zur Last gelegt (GD 1):

Thomas Brändle hat es als Geschäftsführer der CAFE Brändle AG und Betreiber des Restaurationsbetriebs Cafe Brändle an der Zugerstrasse 23 in Unterägeri im Zeitraum vom 13. September 2021 bis zur (freiwilligen) Schliessung des Cafes zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt Ende Dezember 2021, mindestens aber bis am 21. Dezember 2021, unterlassen, den Zugang zum Innenbereich des Cafe Brändle während den nicht näher bekannten Öffnungszeiten des Cafes für Personen ab 16 Jahren auf Gäste mit einem Zertifikat (vom 13. September 2021 bis am 19. Dezember 2021) bzw. mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (vom 20. Dezember 2021 bis und mit Ende Dezember 2021) zu beschränken, indem er bei den im Cafe Brändle eintreffenden, über 16-jährigen und vor Ort im Cafe konsumierenden Gästen nicht kontrollierte bzw. durch seine Mitarbeiter nicht kontrollieren liess, ob diese Gäste über ein gültiges Zertifikat bzw. über ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat verfügen. Dies, obwohl Thomas Brändle wusste oder zumindest hätte wissen können, dass er den Zugang zum Innenbereich des Cafe Brändle für Personen ab 16 Jahren auf Gäste mit einem Zertifikat (vom 13. September 2021 bis am 19. Dezember 2021) bzw. mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (vom 20. Dezember 2021 bis und mit Ende Dezember 2021) zu beschränken und dazu bei den jeweils im Cafe Brändle eintreffenden, über 16-jährigen und vor Ort im Cafe konsumierenden Gästen das Vorliegen eines gültigen Zertifikats bzw. eines gültigen Impf- oder Genesungszertifikats zu kontrollieren hat. Dabei nahm Thomas Brändle zumindest in Kauf, dass er als Betreiber des Restaurationsbetriebs Cafe Brändle seine Verpflichtung, wonach er die im Cafe Brändle eintreffenden, über 16-jährigen und vor Ort im Cafe konsumierenden Gäste bezüglich des Besitzes eines gültigen Zertifikats bzw. eines gültigen Impf- oder Genesungszertifikats kontrollieren müsste, nicht einhält. Eventuell ging Thomas Brändle – weil er sich ungenügend über die gesetzliche Grundlage der Covid-19-Verordnung besondere Lage informiert hat – unsorgfältigerweise davon aus, dass für die Covid-19-Verordnung besondere Lage – und insbesondere für die darin ab 13. September 2021 vorgeschriebene Zertifikatskontrollpflicht für Betreiber von Restaurationsbetrieben – keine gesetzliche Grundlage besteht, und vertraute deshalb darauf, dass er nicht zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage, insbesondere der darin vorgeschriebenen Zertifikatskontrollpflicht für Betreiber von Restaurationsbetrieben, verpflichtet sei.

- 1.2 Für das Einzelgericht ist der vorzitierte äussere Sachverhalt erstellt. Dieser wird vom Beschuldigten nicht bestritten (act. 2/8 Ziff. 7 ff.; GD 18/2 S. 2) und durch das weitere Untersuchungsergebnis untermauert. So gaben die beiden Beamten der Zuger Polizei, Andreas Joller und Remo Schwegler, als Zeugen befragt glaubhaft zu Protokoll, sie hätten im Rahmen der Kontrollen vom 23. September 2021, ca. 13:30 Uhr (Remo Schwegler) und 28. September 2021, ca. 11:25 Uhr (Andreas Joller), festgestellt, dass die über 16-jährigen und vor Ort im Café Brändle konsumierenden Gästen nicht kontrolliert worden seien, ob sie über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen würden (act. 2/6 Ziff. 6 ff.; 2/7 Ziff. 6 ff.). Marlen Müller-Jud gab am 23. September 2021 an, sie würde sich seit 12:00 Uhr mit einer Kollegin im Café Brändle aufhalten und hätte gegenüber dem Perso-

nal kein Zertifikat vorzeigen müssen (act. 2/2). Peter Schwegler führte am 21. Dezember 2021 aus, er sei mit seiner Familie für das Mittagessen ins Café Brändle gegangen. Sie seien seit ca. 11:30 Uhr dort gewesen und weder beim Einlass noch beim Absitzen durch das Personal kontrolliert worden (act. 2/4). Ferner ist unbestritten, dass der Beschuldigte im hier relevanten Zeitraum Geschäftsführer und einziger Verwaltungsrat der CAFE Brändle AG und Betreiber des Restaurationsbetriebs Café Brändle war (vgl. dazu auch den Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zug; act. 1/3).

- 1.3 Der äussere, an sich unbestrittene Sachverhalt steht damit fest. Sachverhaltselemente, welche den subjektiven Tatbestand betreffen, werden im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1

- 2.1.1 Im fraglichen Tatzeitraum 13. September 2021 bis 21. Dezember 2021 war die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26; nachfolgend: aCovid-19-Verordnung besondere Lage [Fassung vom 13. September 2021]).

- 2.1.2 Die aCovid-19-Verordnung besondere Lage enthält Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Art. 1). Der vierte Abschnitt enthält Vorschriften betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen. Art. 10 Abs. 1 aCovid-19-Verordnung besondere Lage hält fest, dass die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (darunter zählt auch der Restaurationsbetrieb Café Brändle) ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen haben. Art. 10 Abs. 2 aCovid-19-Verordnung besondere Lage schreibt vor, dass das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkungen enthalten muss, wenn bei Personen über 16 Jahren der Zugang zum Betrieb auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird. Art. 12 Abs. 1 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage präzisiert, dass Restaurationsbetriebe bei Personen ab 16 Jahren den Zugang zu Innenbereichen auf Personen mit einem Zertifikat beschränken müssen. Ferner muss das Schutzkonzept gemäss Anhang 1 Ziff. 2 aCovid-19-Verordnung besondere Lage Massnahmen in Bezug auf die geordnete und lückenlose Durchführung der *Zugangskontrolle* einschliesslich der Schulung des Personals zu enthalten. Anhang 1 Ziff. 2 der aCovid-19-Verordnung trägt sodann den Titel "Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat einschränken". Entgegen der Auffassung des Beschuldigten liegen damit auf Verordnungsstufe hinreichend klare und bestimmte Regelungen für eine Kontrollpflicht vor.

- 2.1.3 Im Weiteren kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, soweit er ausführt, er habe mangels gesetzlicher Grundlage keine Ausweise (u.a. Pass/ID) kontrollieren dürfen. Er beruft sich dabei auf ein ins Recht gelegte Video, in welchem Marcel Alexander Niggli, ordentlicher Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Ü., Ausführungen zur sog. Ausweispflicht macht (GD 18/1). Marcel Alexander Niggli ist der Auffassung, dass der Inhaber oder die Inhaberin von Covid-Zertifikaten (mithin auch die Gäste eines Restaurants) mangels gesetzlicher Grundlage nicht dazu haben verpflichtet werden können, sich gegenüber den Restaurantbetrieben auszuweisen. Ob dies tatsächlich zutrifft, kann hier offenbleiben. Vorliegend geht es nicht um etwaige Pflichten der Restaurantgäste, sondern um jene der Restaurationsbetriebe. Wie erwähnt, unterlagen Letztere der Pflicht, die Covid-Zertifikate zu kontrollieren. Diese Verpflichtung beinhaltet auch eine Identifikationsüberprüfung, da die Zertifikate "nur" den amtlichen Namen und amtlichen Vornamen sowie das Geburtsdatum enthielten (Anhang 1 Ziff. 1 Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses; SR 818.102.2; nachfolgend: aCovid-19-Verordnung Zertifikate [Fassung vom 7. September 2021]). Aus Gründen des Datenschutzes wurde darauf verzichtet, die Zertifikate mit einem Foto des Inhabers oder der Inhaberin zu versehen (vgl. dazu auch die Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 22. April 2021; <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-83216.html>). Die Pflicht zur Identifikationsprüfung leitet sich sodann nicht nur aus der erwähnten Kontrollpflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 der aCovid-19-Verordnung besondere Lage, sondern auch aus Art. 29 Abs. 2 lit. c al. 2 aCovid-19-Verordnung Zertifikate ab. Dort wird ausgeführt, dass das Zertifikat im Rahmen der Überprüfung basierend auf Namen und Vornamen sowie dem Geburtsdatum der Inhaberin oder dem Inhaber zuzuordnen ist. Der guten Ordnung halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass auch Marcel Alexander Niggli gestützt auf die aCovid-19-Verordnung Zertifikate offenbar von einer Pflicht zur Identifikationsüberprüfung der Restaurantbetriebe ausgeht. Marcel Alexander Niggli führt im erwähnten Video aus, die aCovid-19-Verordnung Zertifikate lege fest oder bestimme, dass "diejenigen, die die Zertifizierung überprüfen, überprüfen müssen, wem das Zertifikat gehört" (GD 18/1 05:13).
- 2.1.4 Festzustellen ist sodann, dass die aCovid-19-Verordnung besondere Lage im inkriminierten Zeitraum mehrfach revidiert wurde (20. September 2021; 4. Oktober 2021; 11. Oktober 2021; 25. Oktober 2021; 16. November 2021; 30. November 2021; 6. Dezember 2021; 14. Dezember 2021; 18. Dezember 2021; 20. Dezember 2021). Inhaltlich haben die Bestimmungen teilweise eine Änderung erfahren (so wurde beispielsweise ab dem 20. Dezember 2021 der Zugang zum Innenbereich auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt [Art. 12 Abs. 1 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage; Fassung vom 20. Dezember 2021]; vgl. auch Art. 3a aCovid-19-Verordnung besondere Lage [Fassung vom 6. Dezember 2021]). Der für den vorliegenden Fall relevante Grundsatz, wonach für den Zugang zum Innenbereich u.a. bei Restaurantbetrieben eine Zertifikatspflicht bestand und die Restaurantbetriebe eine Zugangskontrolle umzusetzen hatten, blieb indes bestehen, sodass auf die Änderungen der aCovid-19-Verordnung besondere Lage nicht weiter eingegangen wird. Auch die aCovid-19-Verordnung Zertifikate erfuhr mehrere Änderungen. Art. 29 Abs. 2 lit. c al. 2 der soeben genannten Verordnung blieb jedoch im fraglichen Zeitraum unverändert.

2.1.5 Als Zwischenfazit lässt sich somit festhalten, dass sich primär in Art. 12 Abs. 1 lit. a i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 der aCovid-19-Verordnung besondere Lage eine Grundlage für die Zertifikatspflicht sowie eine Pflicht für die Restaurantbetriebe findet, eine Zugangskontrolle dergestalt durchzuführen, dass Personen ab 16 Jahren, welche den Innenbereich des Restaurants betreten wollen, auf das Vorliegen eines gültigen und dem Inhaber oder der Inhaberin zuordenbaren Zertifikats kontrolliert werden mussten und nur Berechtigten Einlass zu gewähren war. Die entsprechenden Pflichten waren hinreichend klar und bestimmt.

2.2 Der Beschuldigte bringt sodann vor, die Kontrollpflicht basiere auf einer unzureichenden gesetzlichen Grundlage. Dem kann nicht gefolgt werden:

2.2.1 Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. b BV erlässt der Bund Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren. U.a. auf dieser Grundlage hat die Bundesversammlung - als demokratisch legitimierte oberste Gewalt gemäss Art. 148 Abs. 1 BV - am 28. September 2012 das Epidemiegesezt (EpG; SR 818.101) beschlossen.

2.2.2 Das Epidemiegesezt sieht ein dreistufiges Krisenbewältigungsmodell vor: die normale, die besondere (Art. 6 EpG) und die ausserordentliche (Art. 7 EpG) Lage. Eine besondere Lage besteht in einer epidemiologischen Notlage, eine ausserordentliche Lage in einer nationalen Bedrohungslage. In allen drei Lagen liegt der Vollzug bei den Kantonen, jedoch wird dem Bundesrat u.a. für die besondere Lage gemäss Art. 6 EpG die Befugnis übertragen, selber die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, wobei dies in Absprache mit den Kantonen erfolgt (Botschaft zur Revision des EpG vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311 ff., S. 362 ff.). Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG. Am 27. Mai 2020 fällte der Bundesrat den Grundsatzentscheid zur Rückkehr von der ausserordentlichen Lage nach Art. 7 EpG zur besonderen Lage nach Art. 6 EpG. Die besondere Lage dauerte bis Frühjahr 2022 und war mithin im vorliegend relevanten Zeitraum in Kraft (vgl. auch Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Februar 2022 auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch)).

2.2.3 Das EpG enthält in Art. 30 ff. Massnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten. Der 1. Abschnitt (Art. 30 bis 39 EpG) enthält Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, der 2. Abschnitt (Art. 40 EpG) Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen. Art. 40 EpG hält Folgendes fest:

- 1 Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.
- 2 Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:
  - a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
  - b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;
  - c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.

- 3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.
- 2.2.4 Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass Art. 40 Abs. 2 EpG für die Kantone eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage darstellt, direkt gestützt darauf kantonale Massnahmen zu treffen; einer zusätzlichen formell-gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene bedarf es nicht (BGE 147 I 478 E. 3.6.2). Im Weiteren hielt das Bundesgericht im soeben erwähnten Entscheid fest (E. 3.6.1), dass die im EpG erwähnten Massnahmen in der normalen Lage grundsätzlich durch die Kantone angeordnet werden, in der besonderen oder ausserordentlichen Lage auch durch den Bundesrat (Art. 6 und 7 EpG). Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat bei einer besonderen Lage nach Art. 6 EpG und nach Anhörung der Kantone Massnahmen gegenüber der Bevölkerung i.S.v. Art. 40 EpG anordnen darf. Art. 40 Abs. 2 EpG bildet dabei auch für den Bundesrat eine hinreichend genügende Gesetzesgrundlage, direkt gestützt darauf Massnahmen zu beschliessen.
- 2.2.5 Wie erwähnt, bestand im hier relevanten Zeitraum vom 13. September 2021 bis 21. Dezember 2021 die besondere Lage im Sinne von Art. 6 EpG. Mithin war der Bundesrat ermächtigt, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG Massnahmen gegenüber der Bevölkerung i.S.v. Art. 40 EpG zu erlassen. Er erliess gestützt darauf unter anderem die aCovid-19-Verordnung besondere Lage. Art. 40 EpG gibt dem Bundesrat die grundsätzliche Befugnis, umfassende Betretungs- oder Betriebsverbote zu erlassen. Mithin muss es - insbesondere auch in Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes - rechtlich möglich sein, nicht "nur" derart einschneidende Massnahmen, sondern "a maiore ad minus" auch mildere Massnahmen als ein Verbot oder eine Schliessung anzuordnen. Gleichermassen hat bereits das Bundesgericht entschieden, als es um die Beurteilung der Maskenpflicht ging (BGE 147 I 478 E. 3.8.1; Urteil des Bundesgericht BGer 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 3.4). Auch als der Bundesrat mit der Revision von Art. 12 aCovid-19-Verordnung besondere Lage für die Restaurants per 13. September 2021 die Zertifikatspflicht anordnete, befand sich die Schweiz in der besonderen Lage. Für die Anordnung der Zertifikatspflicht durch den Bundesrat bestand mithin - entgegen der Auffassung des Beschuldigten - gestützt auf Art. 6 Abs. 2 EpG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 EpG i.V.m. Art. 12 aCovid-19-Verordnung besondere Lage eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Gleiches gilt auch für die Pflicht der Restaurantbetreiber, die Zertifikate zu kontrollieren und die Zertifikatspflicht umzusetzen (Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 aCovid-19-Verordnung besondere Lage).
- 2.3 Der Beschuldigte stellte im Weiteren die Schutzwirkung der Zertifikate in Abrede und bringt vor, die Zertifizierungspflicht sowie die Kontrollpflicht u.a. für die Restaurantbetriebe würden gegen Grundrechte (namentlich Art. 10 BV [persönliche Freiheit]; Art. 27 BV [Wirtschaftsfreiheit]; Art. 26 BV [Eigentumsgarantie]) sowie gegen das Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen. Es ist durchaus richtig, dass die Zertifizierungspflicht und deren Durchsetzung die Grundrechte der Gastronomen und Gastronominnen nicht unwesentlich beeinträchtigte. Wie bereits vorstehend ausgeführt, basiert die vorliegende Pflicht, und damit auch die Einschränkung der erwähnten Grundrechte, allerdings auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage (Art. 36 BV). Soweit der Beschuldigte vorbringt, die Zertifikatspflicht und deren Durchsetzung sei unverhältnismässig und sinnwidrig, so verkennt er die Befugnisse des Einzelgerichts als rechtsanwenden-

de Instanz. Räumt die gesetzliche Delegationsnorm dem Bundesrat, wie vorliegend, einen sehr weiten Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung der unselbständigen Rechtsverordnung ein, ist dieser Gestaltungsbereich für das Einzelgericht grundsätzlich verbindlich (vgl. Art. 190 BV; Urteil des Bundesgerichts 2C\_344/2022 vom 29. März 2023 E. 5.2.2). Solange sie nicht gegen fundamentale Rechtsgrundsätze verstösst, ist eine Regelung im gewaltenteilenden Rechtsstaat vom Gericht anzuwenden. Das Einzelgericht kann bei der Überprüfung der Verordnung nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Bundesrats stellen. Vorliegend ist kein Verstoss gegen fundamentale Rechtsgrundsätze ersichtlich. So bestand für die Einführung der Zertifikatspflicht ein öffentliches Interesse, da die strittigen Massnahmen das Ziel hatten, die Verbreitung des Virus zu verhindern und eine Überbelastung der Gesundheitssysteme zu verhindern. Wie erwähnt, war die Zertifikatspflicht und deren Kontrolle im Vergleich zur umfassenden Schliessung der Restaurationsbetriebe das mildere Mittel. Sodann war die strittige Zertifikatspflicht und deren Kontrolle jedenfalls nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt ihrer Einführung ein geeignetes Mittel, die Verbreitung des Virus zu verhindern, bzw. konnte mit einer Kontakteinschränkung für Ungeimpfte, für nicht durch Genesung Immunisierte und für Ungetestete eine Eindämmung des Virus erwartet werden (Urteil des Bundesgerichts 2C\_886/2021 vom 12. Dezember 2022 E. 4.4.4.3, 4.4.5.2; vgl. auch die Policy Briefs der "Swiss National Covid-19 Science Task Force" [<https://sciencetaskforce.ch>]). Die aus der Zertifikationspflicht resultierende Unterscheidung zwischen Personen mit und Personen ohne Zertifikat knüpfte mithin an nachvollziehbare Gründe und nicht an verpönte personenbezogene Merkmale an. Eine unsachliche Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung (Art. 8 BV) ist nicht zu erkennen; ebenso wenig eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrates noch eine sonstige Gesetzes- oder Verfassungswidrigkeit. Eine Nichtanwendung des Gesetzes kommt daher im vorliegenden Fall für das Einzelgericht nicht in Frage.

- 2.4 Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG bestimmt sodann, dass mit Busse bestraft wird, wer sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt. Auch wenn in dieser Bestimmung in der abschliessenden Klammer lediglich auf Art. 40 EpG verwiesen wird, umfasst die Übertretungsbestimmung aufgrund ihres klaren Wortlauts ("Massnahmen gegenüber der Bevölkerung") auch Massnahmen des Bundesrats (vgl. zum Ganzen auch BGE 147 I 478 E. 3.6 ff.). Demzufolge besteht bereits mit Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG eine formell-gesetzliche Grundlage für einen Straftatbestand. Art. 28 lit. a aCovid-19-Verordnung, auf welche sich die Staatsanwaltschaft beruft, begründet insoweit keinen zusätzlichen Tatbestand, sondern diene vielmehr der deklaratorischen Klarstellung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3).
- 2.5 Der Beschuldigte hat als Geschäftsführer der CAFE Brändle AG und Betreiber des Restaurationsbetriebs Cafe Brändle seine Pflicht, den Zugang zum Innenbereich des Café Brändle für Personen ab 16 Jahren auf Gäste mit einem gültigen Covid-Zertifikat zu beschränken, im Zeitraum 13. September 2021 bis 21. Dezember 2021 nicht eingehalten, indem er bei den im Café Brändle eintreffenden, über 16-jährigen und vor Ort konsumierenden Gästen nicht kontrollierte bzw. durch seine Mitarbeiter nicht kontrollieren liess, ob diese Gäste über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Somit erfüllt der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage.

## 2.6

2.6.1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmungen gelten auch für Übertretungen des Nebenstrafrechts (Art. 333 Abs. 1 StGB). Strafbar ist sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Widersetzen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Art. 83 Abs. 1 und 2 EpG).

2.6.2 Der Beschuldigte wusste, dass der Bundesrat die Zertifikationspflicht für Innenbereiche von Restaurants und deren Umsetzung in Restaurantbetrieben anordnete. Er hat die Umsetzung allerdings nicht befolgt, da ihm hierfür die gesetzliche Grundlage gefehlt habe (act. 2/8 Ziff. 10 f.). Ihm kann zwar geglaubt werden, dass er die gesetzlichen Grundlagen nicht erkannte. Der Vorsatz setzt indes keine sicheren Kenntnisse der einschlägigen Gesetzesnormen voraus. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschuldigte die entsprechenden Schutzmassnahmen des Bundesrates, und damit die äusseren Tatumstände, welche vorliegend die Strafbarkeit begründen, verstand. Dass er diese letztlich nicht unter Art. 12 Abs. 1 lit. a und Anhang 1 Ziff. 2 aCovid-19-Verordnung besondere Lage Massnahmen i.V.m. Art. 40 und Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG zu subsumieren vermochte, ist unbeachtlich und schliesst bloss auf der Willensseite einen direkten Vorsatz aus. Der Vorwurf einer wenigstens bewusst in Kauf genommenen, und damit eventualvorsätzlich verübten Widerhandlung gegen Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, bleibt ihm nicht erspart.

2.7 Der Beschuldigte ist somit nach Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage (Stand am 13. September 2021 bis 20. Dezember 2021) schuldig zu sprechen. Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe erkennbar.

2.8 Der Beschuldigte beging die vorerwähnte Widerhandlung im Zeitraum vom 13. September 2021 bis 21. Dezember 2021. Da die Missachtung der Kontrollpflicht auf einem einmalig gefassten Tatentschluss fusste und einen örtlich (im Café Brändle) sowie sachlich zusammenhängenden Sachverhalt betrifft, stellt die Widerhandlung bei objektiver Betrachtung ein einheitliches Geschehen dar. Es liegt insoweit keine Mehrfachtatbegehung vor.

## III. Sanktion

1. Beim Straftatbestand der Widerhandlung gegen das Epidemien-gesetz gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage (Stand vom 13. September 2021 bis 20. Dezember 2021) handelt es sich um eine Übertretung, die mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft wird (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Es bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Verschulden ist gemäss Art. 47 StGB zu bestimmen (Heimgartner, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 106 StGB N 20). Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst

der Richter die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Würdigung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 106 Abs. 3 StGB sind grundsätzlich dieselben Faktoren relevant, wie für die Berechnung des Tagessatzes gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB (Heimgartner, a.a.O., Art. 106 StGB N 24). Demnach bestimmt das Gericht die Höhe der Busse nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

2. Der heute 53-jährige Beschuldigte gibt an, sich monatlich einen Nettolohn von CHF 5'000.00 auszubezahlen. Seine Partnerin sei ebenfalls erwerbstätig. Er habe mit ihr einen gemeinsamen, 6-jährigen Sohn, den er unterstütze. Weiter Unterstützungspflichten habe er nicht; jedoch Schulden in Höhe von ca. CHF 3 Mio. (GD 18/2 S. 2). Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (GD 9).
3. Bei den objektiven Tatkomponenten ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Kontrolle- und Umsetzungspflicht über einen Zeitraum von über drei Monaten missachtete. Der mehrmonatige Tatzeitraum wirkt sich deutlich verschuldenserhöhend aus. Verschuldensmindernd kann allerdings gewertet werden, dass der Beschuldigte sich nicht vollends über etwaige Schutzmassnahmen hinwegsetzt hat, führte er doch glaubhaft aus, er habe beim Eingang des Cafés darauf hingewiesen, dass ein Zertifikat benötigt werde; auch habe er einen Desinfektionsständer vor dem Café aufgestellt (act. 2/8 Ziff. 13). Aufgrund des Gesagten ist von einem erheblichen objektiven Tatverschulden auszugehen. Bei den subjektiven Tatkomponenten ist zu würdigen, dass der Beschuldigte "nur" eventualvorsätzlich handelte. Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass er sich trotz drei verschiedener Polizeikontrollen (23. September 2021; 28. September 2021; 21. Dezember 2021) nicht an die ihm auferlegten Kontrollpflichten hielt, was für eine Beharrlichkeit spricht. Verschuldensmindernd kann demgegenüber gewertet werden, dass der Beschuldigte auf die Eigenverantwortung seiner Gäste setzte und damit jedenfalls nicht aus egoistischen Beweggründen handelte. Insgesamt erfahren die objektive Tatkomponenten durch die subjektiven keine Relativierung. Es bleibt bei einem erheblichen Tatverschulden. Angesichts der vorgenannten Gesamtumstände erscheint eine Busse von CHF 3'000.00 schuld- und tat-, sowie auch den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Für die von ihm angebehrte Strafbefreiung (Art. 52 i.V.m. Art. 104 StGB) bleibt aufgrund des erheblichen Tatverschuldens kein Raum.
4. Die Täterkomponenten wirken sich sodann neutral aus. Es bleibt mithin bei einer Busse von CHF 3'000.00. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens ist (bei dem praxisgemäss anzunehmenden Umrechnungsfaktor von 1:100) eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen festzusetzen.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Auslagen sind namentlich Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 1 und 2 StPO). Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie nach Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen. Wird sie ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte.
  
2. Da der Beschuldigte antragsgemäss schuldig gesprochen wird, hat er die gesamten Verfahrenskosten zu tragen. Darüber hinaus sind im vorliegenden Strafverfahren gesetzlich keine weiteren Feststellungen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen vorgesehen. Auf die vom Beschuldigten geforderte "Feststellung zu Protokoll betreffend die Verantwortlichkeit des Umsatzverlustes seines Unternehmens" ist daher nicht weiter einzugehen.

## Urteilsspruch

1. Der Beschuldigte Thomas Brändle wird der Widerhandlung gegen das Epidemiengesetz gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, begangen durch Missachtung von Art. 12 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (in den vom 13. September 2021 bis 20. Dezember 2021 gültigen Fassungen), schuldig gesprochen.

2. Er wird dafür bestraft mit einer Busse von CHF 3'000.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen.

3. Die Verfahrenskosten betragen

CHF	1'230.00	Untersuchungskosten
CHF	2'000.00	Entscheidgebüher
CHF	130.00	Auslagen
CHF	3'360.00	Total

und werden dem Beschuldigten auferlegt.

4. [...]

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils bei der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

5. [...]

## Feststellungen

1. Das Urteil wurde an der Verhandlung vom 12. September 2023 mündlich eröffnet und begründet. Der Beschuldigte meldete mit Schreiben vom 14. September 2023 Berufung an. Die Staatsanwaltschaft liess sich innert der in Art. 399 Abs. 1 StPO normierten Frist nicht vernehmen.
2. Zustellung des schriftlich begründeten Urteils an:
  - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
  - Beschuldigten
  - Obergericht des Kantons Zug, Strafabteilung
  - Gerichtskasse

Strafgericht des Kantons Zug  
Einzelgericht



Ph. Frank  
Strafrichter



M. Meier  
Gerichtsschreiber

versandt am: 27. September 2023

